

Ausfertigung



§ 2 AsylbLG (neu) ✓  
ist verfassungsgemäß & betr.  
Drittjahresfrist ~~begrenzt~~ Wirkung  
unabhängig von der Aufenthalts-  
dauer; keine Übergangsregel!  
=> Wirkung f. Gosate  
nach AsylbLG (alt) ist  
zu lösen!

Az.: 2 S 361/97

SÄCHSISCHES  
OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluß

C 1286

In der Verwaltungsrechtssache

- 1. [REDACTED]
- 2. [REDACTED]
- 3. [REDACTED]
- 4. [REDACTED]
- 5. [REDACTED]

zu 3. bis 5. vertreten durch die Mutter, die Antragstellerin zu 1)  
zu 1. bis 5. wohnhaft: [REDACTED], 02763 Zittau

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozeßbevollmächtigt: zu 1 bis 5  
Rechtsanwalt

Dresden

gegen

den Landkreis Löbau-Zittau  
vertreten durch den Landrat  
Hochwaldstraße 29, 02755 Zittau

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz  
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Vizepräsidenten des Sächsischen Obergerichtes Reich, die Richterin am Obergericht Bastius und den Richter am Obergericht Sonntag

am 18. August 1997

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts Dresden vom 23.1.1997 -6 K 3546/96 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens tragen die Antragsteller.

#### Gründe

Die Beschwerde, über deren Zulassung der Senat mit Beschluß vom 9.6.1997 entschieden hat, war zurückzuweisen. Der Beschluß des Verwaltungsgerichts Dresden, mit dem dieses es abgelehnt hat, den Antragstellern im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO einen Anspruch auf ungekürzte Sozialhilfe zuzuerkennen, ist im Ergebnis zutreffend. Dabei kann der Senat offenlassen, ob die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) im Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts vorgelegen haben. In dem für die Entscheidung des Senates nunmehr maßgeblichen Zeitpunkt der Senatsbeschlußfassung ist jedenfalls ein Anordnungsanspruch ( § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO, Abs. 3 i.V.m. §§ 920 ff VwGO) nicht gegeben. Den Antragstellern steht jetzt ein Anspruch auf ungekürzte Sozialhilfe nach der Neuregelung des AsylbLG, nicht zu. Gemäß Art. 1 § 2 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des AsylbLG vom 26.5.1997 (AsylbLG n.F.) können Leistungsberechtigte Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie über eine Dauer von 36 Monaten, frühestens beginnend ab dem 1. Juni 1997, Leistungen nach § 3 AsylbLG (Sachleistung bzw. reduzierte Geldleistung) erhalten haben. Auf diese Änderung der Gesetzeslage, die dem Senat im Zeitpunkt der Beschlußfassung am 9.6.1997 noch nicht bekannt war, hat der Antragsgegner in seinem Schriftsatz vom 2.7.1997 zutreffend hingewiesen.

Die genannte Neuregelung verstößt entgegen der Auffassung der Antragsteller nicht gegen höherrangiges Recht. Das Rechtsstaatsprinzip ist weder wegen Unbestimmtheit noch wegen Unklarheit der Neuregelung des § 2 Abs. 1 AsylbLG n.F. berührt. Durch den eingeschobenen Satzteil „frühestens beginnend am 1. Juni 1997“ ist vom Gesetzgeber deutlich zum Ausdruck gebracht worden, daß die Berechnung des 36monatigen Leistungsbezugs nach § 3 AsylbLG ab dem 1.6.1997 für alle sich zu diesem Zeitpunkt im Bundesgebiet aufhaltenden Leistungsberechtigten einsetzt. Ebenfalls keine Bedenken bestehen hinsichtlich der Geltung des Gesetzes für sich bereits im Bundesgebiet aufhaltende Leistungsberechtigte infolge der Regelung zum Inkrafttreten des Gesetzes nach Art. 7 § 3 AsylbLG n.F.. Aus dem Umstand, daß eine Übergangsregelung fehlt, die bereits im Inland sich aufhaltende Leistungsberechtigte ausschließt, ist zwingend auf die vom Gesetzgeber beabsichtigte umfassende Geltung zu schließen. Dem Gesetzgeber war es auch nicht verwehrt, eine derartige Neuregelung zu beschließen. Die Tatsache, daß u.U. nunmehr manche Leistungsberechtigte bis zu vier Jahren abgesenkte Leistungen beziehen, während der neu einreisende Personenkreis lediglich eine dreijährige Reduzierung seiner Ansprüche hinnehmen muß, führt nicht zu einem Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Als zu vergleichenden Sachverhalte sind die Lebensumstände der sich derzeit im Bundesgebiet aufhaltenden, vom Gesetz betroffenen Personengruppen zu betrachten. Eine Gegenüberstellung verschiedener Leistungszeiträume verbietet sich im Hinblick auf die dem Gesetzgeber zustehende Möglichkeit, insbesondere im Bereich der gewährenden Verwaltung künftige Ansprüche entsprechend der neu entstehenden Notwendigkeiten und Gegebenheiten neu zu regeln.

In der Neuregelung kann auch kein Verstoß gegen Art 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art 20 Abs. 3 GG (Grundsatz des Vertrauensschutzes) gesehen werden. Die getroffene Regelung bewirkt keine echte Rückwirkung, denn es wird keine abgeänderte Behandlung eines in der Vergangenheit abgeschlossenen Sachverhaltes geregelt. Auch von einer zu beanstandenden unechten Rückwirkung (in der neueren Terminologie des Bundesverfassungsgerichts als tatbestandliche Rückanknüpfung bezeichnet, vgl. z.B. BVerfG, Beschluß vom 30.9.1987, BVerfGE 76, 257,) kann nicht ausgegangen werden. Eine unechte Rückwirkung ist grundsätzlich mit der Verfassung vereinbar. Der Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes kann je nach der Lage des Einzelfalls der Regelungsbefugnis des Gesetzgebers

Schranken setzen. Der Bürger kann sich auf Vertrauensschutz nicht berufen, wenn sein Vertrauen in den Fortbestand einer bestimmten Regelung eine Rücksichtnahme durch den Gesetzgeber billigerweise nicht beanspruchen kann. Hierfür ist einerseits das Ausmaß des Vertrauensschadens, andererseits die Bedeutung des gesetzgeberischen Anliegens für das Wohl der Allgemeinheit maßgeblich (BVerfG, Beschluß vom 26.6.1979, BVerfGE 51,356, 362f). Ist nach dieser Abwägung das Vertrauen in den Bestand der begünstigenden Regelung nicht generell schutzwürdiger als das öffentliche Interesse an einer Änderung, so ist die Regelung mit der Verfassung vereinbar (BVerfG, Beschluß vom 15.5.1985, BVerfGE 70,69 (84)). Im Falle der künftigen Leistungsreduzierung bei Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG führt bereits die Tatsache, daß es sich um Personen ohne dauerhaftes Bleiberecht handelt, dazu, daß ihre Erwartung in Zukunft eine ungekürzte Sozialhilfe beziehen zu können, nicht schutzwürdig ist. Dies gilt unabhängig davon, wie lange dieser Aufenthalt tatsächlich bereits andauert. Der ungesicherte Aufenthaltsstatus derartiger Leistungsberechtigter bewirkt ohnehin, daß in die Zukunft gerichtete Investitionen mit Hilfe der staatlichen Unterstützung nicht gewollt sind, sondern lediglich die notwendigen gegenwärtigen Bedürfnisse sichergestellt werden sollen. Aus den gleichen Gründen teilt der Senat nicht die in der Literatur (Hohm, NVwZ 1997, S.659) geäußerten gesetzssystematischen Bedenken gegen die Neuregelung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Dieser Beschluß ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.

gez.:  
Reich

Bastius

Sonntag

Ausgefertigt:

Bautzen, den 25. Aug. 1997  
Der Urkundsbearbeiter der Geschäftsstelle

*Winkler*

